

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 2/3/4

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3. Jahrgang

Freiburg i. Br., 21. Januar 1948

Nummer 2/3/4

Inhalt

Landesverordnungen, Personalveränderungen

	Seite	Beilage	Seite
Landesverordnung vom 12. Dezember 1947 über die Bewirtschaftung von Textilien, hier: Einführung von Textilpunktmarken für Säuglinge und Textilpunktmarken	3	Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (58. Fortsetzung)	
Landesverordnung vom 23. November 1947 über die Beschlagnahme der Weinhefe aus der Weinernte 1947	7	A. Jugendamnestie	11
Personalveränderungen	7	B. Berichtigungen	12
Berichtigungen	7		
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 126	8	Zeitliche Inhaltsübersicht und alphabetisches Sachregister für das Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Jahrgang 1946 (Nr. 1 bis 28)	

Landesverordnung

über die Bewirtschaftung von Textilien, hier: Einführung von Textilpunktmarken für Säuglinge und Textilpunktmarken
vom 12. Dezember 1947

§ 2

Alle Spinnstoffwaren werden gemäß der vom 1. Oktober 1947 an für die französisch und britisch-amerikanisch besetzten Zonen gemeinsam gültigen Punktliste für die Warenbeschaffung auf dem Textilsektor nach Punkten gewertet.

§ 3

Für die Zuteilung der in § 1 genannten Textilbezugsrechte an die Verbraucher ist gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Gemeinde-Verteilerkommissionen vom 5. Oktober 1947 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35 vom 18. Oktober 1947, S. 203) zuständig:

- a) in den Wirtschaftsamtsbezirken der Landkreise: die Gemeinde-Verteilerkommission der Wohnsitzgemeinde des Verbrauchers;
- b) in den Wirtschaftsamtsbezirken der Städte Baden-Baden, Freiburg und Konstanz: das für den Verbraucher zuständige Städtische Wirtschaftsamt.

§ 4

Die Textilpunktmarken für Säuglinge enthält 50 Punkte. Gewährt werden:

- a) zur Ausstattung für das 1. Kind = 50 Punkte,
- b) " " " " 2. " = 40 "
- c) " " " " 3. und jedes weitere Kind je 30 Punkte.

Wird eine Textilpunktmarken für ein zweites oder drittes bzw. weiteres Kind ausgegeben, ist von dieser vor der Ausgabe eine entsprechende Anzahl von Punkten abzutrennen.

Für Zwillinge wird ein entsprechender Punktzuschlag gewährt. Die Textilpunktmarken für Säuglinge

§ 1

Die Ausgabe von Bezugsrechten zum Bezug von Spinnstoffwaren erfolgt:

1. für Säuglinge in Form von Textilpunktmarken,
2. für Normalverbraucher, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, in Form von Textilpunktmarken.

enthält genaue Angaben über die Art und Menge der Spinnstoffwaren, welche als Säuglingswäsche bezogen werden können; außerdem ist bei jeder Spinnstoffware auch die Zahl der hierfür erforderlichen Punkte angegeben. Des weiteren enthält die TPK auch einige mit römischen Zahlen versehene Abschnitte für Waren, die gegebenenfalls durch Aufruf noch besonders bekannt und zum Bezug freigegeben werden.

Die in der Textilkartekarte für Säuglinge angegebenen Spinnstoffwaren dürfen nicht gegen Textilkartekarten abgegeben werden.

§ 5

Die Textilkartekarte, künftig kurz TPM genannt, wird in Briefmarkenform und in einer Stückelung von 1, 2, 3, 5, 10 und 20 Punkten ausgegeben. Der Farbendruck ist entsprechend der Stückelung verschiedenartig.

Das Druckbild trägt die Bezeichnung „Textilkartekarte“ und gibt den Punktwert, das Ausgabejahr und Ausgabequartal bzw. die Ausgabeserie sowie den Gültigkeitsbereich der TPM an.

§ 6

Der Gültigkeitsbereich der Textilkartekarte für Säuglinge und der Textilkartekarten erstreckt sich auf den Bezirk des zuständigen Wirtschaftsamtes. Beide Textilkartekarten sind bei der Ausgabe mit dem Dienstsiegel der Ausgabestelle — siehe § 3 — zu versehen, was bei der TPM auf der Rückseite zu geschehen hat.

Die Wirtschaftsamtbezirke Freiburg-Stadt und Freiburg-Land sowie Konstanz-Stadt und Konstanz-Land bilden je einen gemeinsamen Bewirtschaftungsbezirk.

§ 7

Die Gültigkeitsdauer der Textilkartekarte für Säuglinge beträgt 15 Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, während die Gültigkeitsdauer der TPM je nach Ausgabeserien jeweils durch Aufruf in der Presse bestimmt bzw. begrenzt wird.

§ 8

Die Textilkartekarten für Säuglinge sowie die Textilkartekarten werden durch das Hauptwirtschaftsamt den Wirtschaftsämtern und Gemeinde-Verteilerkommissionen gegen Kostenrückersatz zur Verfügung gestellt.

§ 9

Anspruch auf Zuteilung einer Textilkartekarte für Säuglinge hat jede werdende Mutter vom Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft an. Diesbezügliche Anträge sind unter Anschluß der Haushaltstammkarte und eines Attestes eines Arztes oder einer Hebamme an die in § 3 genannten Bewirtschaftungsstellen zu richten.

§ 10

Die Zuteilung von Textilkartekarten an Normalverbraucher, welche das 1. Lebensjahr vollendet haben, kann mit Rücksicht auf die derzeitige Textilversorgungslage nur auf Grund eines Spinnstoffantrags und grundsätzlich nur in begründeten Notfällen erfolgen.

Diesbezügliche Anträge sind vom Haushaltsvorstand mit entsprechender Begründung an die zuständige Bewirtschaftungsstelle — siehe § 3 — einzureichen, welche die Anträge nach Maßgabe der Bedürftigkeit zu prüfen sowie letztinstanzlich zu verbescheiden und für die bewilligte Spinnstoffware die erforderlichen Punkte in Form von TPM im Rahmen der ihr zur Verfügung

stehenden Punktkontingente zuzuteilen hat. Für die Spinnstoffanträge können die bisher gebrauchten Vordrucke verwendet werden.

§ 11

Bevorrechtigt zum Bezug von Spinnstoffwaren sind:

1. Total- und Schwerfliegergeschädigte,
2. politisch und rassisch Verfolgte,
3. heimkehrende Kriegsgefangene,
4. Flüchtlinge und Evakuierte,
5. Kriegsverwehrte der Stufe III und IV,
6. neugegründete Haushaltungen und
7. Verbraucher, deren Wohnung samt Einrichtung beschlagnahmt wurde.

Als neugegründete Haushaltungen gelten Haushaltungen, die nach dem 1. Januar 1940 gegründet wurden.

Der Bedarf zentraler Einrichtungen, wie Kliniken, Anstalten, Heilanstalten, Sanatorien, Kantinen, Einrichtungen ähnlicher Art der Caritas, Inneren Mission und Arbeiterwohlfahrt und dgl. wird seitens des Hauptwirtschaftsamts aus dem Kontingent für zentralen Länderbedarf — ZLB-Kontingent — gedeckt.

§ 12

Die Textilkartekarte ist nicht artikel- und nicht örtlich, d. h. nicht an eine bestimmte Ware oder ein bestimmtes Einkaufsgeschäft gebunden. Jeder Inhaber von TPM kann daher die bewilligte Ware innerhalb des zuständigen Wirtschaftsamtbezirks da einkaufen, wo er diese einkaufen will oder kann und, falls er die bewilligte Spinnstoffware nicht erhalten kann, an deren Stelle eine andere, von ihm ebenfalls dringend benötigte Spinnstoffware im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden TPM erwerben. In diesem Falle hat der Antragsteller jedoch keinen Anspruch auf erneute Bewilligung der ursprünglich bewilligten Spinnstoffware. Da er außerdem nicht mit lfd., d. h. regelmäßigen Punktmargenzuteilungen rechnen kann, ist es seine Pflicht, mit den ihm zugebilligten TPM haushälterisch umzugehen.

§ 13

Gegen nicht-artikelgebundene Textilkartekarten können bezogen werden:

Unterkleidung und Leibwäsche aus allen Spinnstoffen für Männer, Burschen u. Knaben sowie Frauen und Mädchen, Kleinkinderartikel in allen Spinnstoffen und jeder Art für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Strumpfwaren aller Art, Schals, Taschentücher und andere in der Punktliste noch aufgeführten Spinnstoffwaren, ausgenommen die in § 15 näher bezeichneten Spinnstoffwaren, welche nur gegen Textilkartekarten in Verbindung mit einer entsprechenden Bezugsanweisung bezogen werden können, ferner Meterware in allen Spinnstoffen für Textilfertigerzeugnisse, die gegen nicht-artikelgebundene TPM bezogen werden können sowie Meterware ebenfalls aus allen Spinnstoffen in den in § 15 näher bezeichneten Textilfertigerzeugnissen und Artikeln bis zu 80 cm Breite und bis zu 150 cm Länge für Reparaturen.

§ 14

Um eine mißbräuchliche Verwendung der TPM für Arbeits- und Berufskleidung und hochbewertete Spinnstoffwaren durch den Verbraucher zu vermeiden, werden in Fällen, in denen einem Verbraucher der Bezug von Arbeits- bzw. Berufskleidung oder hochbewertete

ten Spinnstoffwaren zugebilligt wird, die hierfür erforderlichen und zu bewilligenden TPM artikelgebunden und zwar in der Weise, daß diese nur in Verbindung mit einer entsprechenden Bezugsanweisung eingelöst werden können. Zu diesem Zweck hat die Bewirtschaftungsstelle bei der Bewilligung von in § 15 aufgeführten Spinnstoffwaren gleichzeitig eine mit dem Dienstsiegel zu versehene Bezugsanweisung auszustellen, in der der Empfänger, die Art und Menge der Ware und die Anzahl der hierfür gewährten TPM anzugeben ist. Des weiteren sind die zugebilligten TPM durch die Bewirtschaftungsstelle sofort zu entwerten — siehe § 23 — und auf der Bezugsanweisung aufzukleben. Die Bezugsanweisung selbst ist durch den Handel nach Einnahme ebenfalls durch Firmenstempelaufdruck oder zwei mit Tinte oder Tintenstift zu ziehende Querstriche zu entwerten.

Die Verabfolgung von andern Spinnstoffwaren, als solche in der Bezugsanweisung aufgeführt sind, ist dem Handel verboten. Auch erfolgt Gutschrift auf das Punktkonto des Textileinzelhändlers nur im Umfang der der Bezugsanweisung beigelegten TPM.

Ein Muster der Bezugsanweisung ist angeschlossen.

§ 15

Folgende Spinnstoffwaren dürfen nur gegen artikelgebundene Bezugsrechte, d. h. gegen TPM in Verbindung mit einer Bezugsanweisung vom Handel an den Verbraucher abgegeben werden: Straßenanzüge aus allen Spinnstoffen für Männer und Burschen, Knabenanzüge aus allen Spinnstoffen der Gruppenziffer 3011, Winterkleider, Kostüme und Complots jeder Art und aus allen Spinnstoffen für Frauen sowie Mädchenkostüme der Gruppenziffer 4081.

Arbeits- und Berufsbekleidung:

- a) für Männer und Burschen, und zwar: Berufsanzüge aus allen Spinnstoffen, ein- und zweiteilig, Berufsjacken und Berufshosen sowie gefütterte und ungefüütterte Arbeitsjoppen aus allen Spinnstoffen und jeder Art; ferner Grubenarbeitsjoppen und Grubenarbeits-hosen, Arbeits- und Berufsmäntel sowie Kittel aus allen Spinnstoffen und Pfarrer-, Richter- und Rechtsanwaltsroben;
- b) für Frauen und Mädchen, und zwar: Berufsanzüge aus allen Spinnstoffen, ein- und zweiteilig, Berufsjacken und Berufshosen ebenfalls aus allen Spinnstoffen;

Wintermäntel, Winterjoppen oder Stutzer aus allen Spinnstoffen für Männer, Burschen und Knaben sowie sonstige Mäntel für Männer und Burschen, z. B. Gabardin- und Shetland- sowie imprägnierte Mäntel, Lodenmäntel und sonstige halbschwere Mäntel; ferner Gummimäntel und -umhänge, Mäntel und Umhänge aus Öltuch u. ä. sowie Popelinmäntel; Wintermäntel aus allen Spinnstoffen, auch Wolllin, und Sommermäntel, Gabardin- u. Lodenmäntel sowie sonstige halbschwere Mäntel für Frauen und Mädchen, Gummimäntel und -umhänge, imprägnierte Mäntel und Umhänge, Mäntel und Umhänge aus Öltuch u. ä. sowie Popeline- und Complet-Mäntel; Sport- und Skianzüge und deren Einzelteile aus allen Spinnstoffen für Männer, Burschen und Knaben sowie Frauen und Mädchen;

Dekorationsstoffe;

Bettwaren aus allen Spinnstoffen und zwar: Betttücher, Kissenbezüge, Deckbett- und Bettenbezüge, Oberschlagdecken, Inletts, wollene Schlafdecken, Stepp- und Daunendecken, Divan- und Sofidecken sowie Matratzen und Matratzenschoner; ferner:

Meterware in diesen Textilfertigerzeugnissen bzw. Artikeln; hierwegen siehe auch § 13, wonach Meterware in diesen Textilfertigerzeugnissen und Artikeln bis zu 80 cm Breite und bis zu 150 cm Länge für Reparaturen gegen nicht-artikelgebundene TPM bezogen werden können.

§ 16

Matratzen und Matratzenschoner sowie Strohsäcke aus Papiergewebe und Bettfedern können ebenfalls nur gegen besondere Bezugsanweisung bezogen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für Artikel dieser Art keine Textilkontingente auszugeben sind, da Artikel dieser Art das Kontingent in Textilien nicht belasten.

§ 17

Die Ermittlung der Punktkontingente für die Wirtschaftsamtbezirke und die Bezirksgemeinden geschieht auf folgende Weise:

Jedes Wirtschaftsamt teilt das ihm vom Hauptwirtschaftsamt zugeteilte Bezirkskontingent in Textilien nach Punkten auf. Die Punktzahl wird auf Grund der vom Textileinzelhandel im Zuge des Punkt- und Warenbezugscheckverfahrens dem Wirtschaftsamt vorgelegten Lieferzusagen der Textilindustrie und Textilgroßhandels ermittelt.

Zu diesem Zweck hat jedes Wirtschaftsamt in kürzeren Zeiträumen, monatlich aber mindestens einmal, die vom Textileinzelhandel vorgelegten Lieferzusagen nach Warensortimenten zusammenzufassen und hieraus die Punktzahlen gemäß der in § 2 genannten Punktliste insgesamt zu errechnen.

Von der Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Punkte hat jedes Wirtschaftsamt zunächst bis zu 10 Prozent der Punkte zur Bildung einer Punktreserve für den Wirtschaftsamtbezirk abzuzweigen; die übrigen Punkte sind auf die einzelnen Bezirksgemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl und besonderen Verhältnisse derselben aufzuteilen; gleichzeitig hat das Wirtschaftsamt jeder Bezirksgemeinde den ihr zukommenden Punktanteil in Form von TPM zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Nachdem innerhalb eines Wirtschaftsamtbezirks jeweils nur soviel TPM ausgegeben werden, als der Textileinzelhandel auf Grund der von ihm dem Wirtschaftsamt vorgelegten Lieferzusagen tatsächlich beliefern kann, ist jeder Textileinzelhändler verpflichtet, die ihm von Verbrauchern, gleichviel ob diese zu seinen Stammkunden gehören oder Laufkunden sind, vorgelegten Textilbezugsrechte im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Warensortimente zu beliefern.

Die Belieferung darf daher nicht mehr von seiner vorherigen Lieferbereitschaftserklärung abhängig gemacht werden.

Um dem Textileinzelhändler aber die Möglichkeit zu geben, die einen oder andern seiner Stammkunden, die ebenfalls antragsberechtigt sind, aus seinem Warenbestand mit Spinnstoffwaren versorgen und beliefern zu können, wird hiermit die allgemeine Ermächtigung erteilt, daß jeder Textileinzelhändler bis zu 20 Prozent seines jeweiligen Warenverkaufs an Stammkunden, die ebenfalls antrags- und bezugsberechtigt sind, gegen Lieferbereitschaftserklärung abgeben darf. Zu diesem Zweck stellt er den in Frage kommenden Stammkunden eine entsprechende Lieferbereitschaftserklärung aus, die von diesen unter Anschluß eines begründeten Spinnstoffantrags der zuständigen Bewirtschaftungsstelle vorzulegen ist. Genehmigt diese den Antrag,

erhält der Antragsteller die erforderlichen TPM, auf Grund deren derselbe dann die bewilligte Ware in seinem Stammeinkaufsgeschäft einkaufen kann.

Um des weiteren den Wirtschaftsämtern eine übersichtliche Kontrolle über die Einhaltung dieser allgemein erteilten Ermächtigung zu ermöglichen, hat jeder Textileinzelhändler bei Vorlage seiner monatlichen Punktabrechnung gleichzeitig die von ihm in der Berichtszeit für seine Stammkundschaft ausgestellten und belieferten Lieferbereitschaftserklärungen mitvorzulegen und die hierfür vereinnahmten TPM listenmäßig anzugeben, die zusammen 20 Prozent der im Berichtsmonat insgesamt vereinnahmten TPM nicht überschreiten dürfen.

§ 19

Jeder Textileinzelhändler hat ein Exemplar der vom 1. Oktober 1947 an gültigen Punktliste — siehe § 2 — in den Verkaufsräumen aufzulegen und dem Verbraucher zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen sowie die einzelnen Spinnstoffwarenarten mit dem Punktwert gemäß der Punktliste auszuzeichnen.

Die Forderung oder Einnahme eines höheren Punktbetrags als in der Punktliste für die Warenbeschaffung festgelegt, ist verboten.

Wenn die Punktliste für einen Artikel verschiedene Punktwerte für abweichende Ausführungen vorsieht, hat die Bewirtschaftungsstelle grundsätzlich den in der Punktliste für die Warenbeschaffung aufgeführten Höchstpunktwert zu bewilligen. Zum Beispiel: beträgt nach der Punktliste der Punktwert für Unterjacken und Unterhemden

mit langem Arm = 12 Punkte,
 „ kurzem „ = 10 „ „
 ohne „ = 8 „ „

so sind, falls dem Antrag des Verbrauchers stattgegeben wird, ihm 12 Punkte auszuhändigen, damit er in den Genuss etwa überschüssiger Punkte kommt, wenn er die niedriger bewertete Warenart erwirbt. Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Spinnstoffwaren (II. Wahl) sind vom Handel gegen den halben, in der Punktliste genannten Punktwert an den Verbraucher abzugeben. Der Verbraucher kann demzufolge, wenn er II.-Wahl-Ware kauft, das doppelte Quantum oder aber für die überschüssigen Punkte andere Spinnstoffwaren beziehen. Nur soweit Ware II. Wahl dem Wirtschaftsamt gemeldet und als solche dem Verbraucher bewilligt wird, sind unter ausdrücklichem Hinweis hierauf dem Verbraucher nur Textilpunktmarken im halben Wert der Punktliste auszuhändigen. Der in solchen Fällen für den Textileinzelhändler entstehende Punktausfall ist dessen Punktkonto beim zuständigen Wirtschaftsamt mit entsprechender Bemerkung gutzuschreiben. Die Weitergabe oder der Verkauf von TPM ist verboten.

§ 20

Bei der Ausgabe der Textilbezugsrechte durch die Bewirtschaftungsstellen hat der Empfänger den Empfang zu bestätigen. Ferner hat die Bewirtschaftungsstelle die Ausgabe der bewilligten TPM unter Angabe der beantragten und bewilligten Spinnstoffware und der ausgehändigten Punktzahl in die Personalkarteikarte des Antragstellers bzw. Empfängers einzutragen.

In Fällen, in denen eine Textilpunktmarken für Säuglinge ausgegeben wird, ist in der Personalkarteikarte der Empfängerin u. a. auch die bewilligte Punktzahl einzutragen.

§ 21

Jede mißbräuchliche Verwendung der TPM bzw. durch Fahrlässigkeit ermöglichter Mißbrauch bei Verwaltung und Ausgabe werden strafrechtlich verfolgt. Den Bewirtschaftungsstellen und dem Handel ist daher größte Sorgfaltspflicht auferlegt. Ferner sind alle bei den Bewirtschaftungsstellen mit der Verwaltung und Ausgabe der TPM beauftragten Personen auf gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes besonders zu verpflichten, und die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Diebstähle von TPM oder im Umlauf festgestellte Fälschungen sind unverzüglich der nächsten Kriminalpolizei-Dienststelle zur weiteren Verfolgung anzuzeigen und gleichzeitig dem Hauptwirtschaftsamt zu melden.

Für abhanden gekommene TPM wird kein Ersatz gewährt. Desgleichen besteht kein Anspruch auf Vergütung gefälschter oder fahrlässig eingenommener gefälschter TPM.

§ 22

Die Gemeindekartenstellen bzw. Verteilerkommissionen haben über die Einnahmen und Ausgaben der TPM sowie über die ausgegebenen Textilpunktmarken für Säuglinge Buch zu führen, und jede Buchung durch Beleg nachzuweisen; auf die Buchmuster wird Bezug genommen.

Jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober, erstmals zum 10. Januar 1948, haben die obengenannten Bewirtschaftungsstellen dem zuständigen Wirtschaftsamt je einen Nachweis über die im Berichtsquartal vereinnahmten und verausgabten TPM und ausgegebenen Textilpunktmarken für Säuglinge nach Muster vorzulegen. Diese Anordnung gilt sinngemäß für die Wirtschaftsämter der Städte Baden-Baden, Freiburg und Konstanz, mit der Maßgabe, daß die vierteljährlich vorzulegenden Nachweise dem Hauptwirtschaftsamt vorzulegen sind.

Die Wirtschaftsämter der Landkreise haben die von den Bezirksgemeinden vorgelegten Nachweise nach Gemeinden geordnet zusammenzufassen, hierüber eine Gesamtübersicht zu fertigen und eine Ausfertigung derselben jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober, erstmals zum 15. Januar 1948, dem Hauptwirtschaftsamt vorzulegen.

§ 23

Da die Textilpunktmarken für Säuglinge das Bezirkskontingent in Punkten ebenfalls belasten, — bei der jeweiligen Punktverteilung und Punktzuteilung an die Bezirksgemeinden aber im voraus die Zahl der zur Ausgabe gelangenden Textilpunktmarken nicht bekannt ist —, haben die Wirtschaftsämter die Punktkonten der einzelnen Bezirksgemeinden erst nach der jeweiligen Vorlage der Nachweise über die ausgegebenen Textilpunktmarken zu belasten und die hierfür erforderlichen Punkte aus der Punktreserve für den Wirtschaftsamtbezirk zu entnehmen.

Der Ausgleich der einer Bezirksgemeinde auf diese Weise nachträglich zugeleitete Punkte hat durch Anrechnung auf die folgende, allgemeine Punktzuteilung zu erfolgen.

§ 24

Der Textilhandel hat die belieferten TPM sofort nach Einnahme zu entwerten und zwar in der Weise, daß der untere Abschnitt mit dem Aufdruck „Punktmarke“ abgeschnitten wird, um Mißbrauch und Diebstähle zu unterbinden. Es soll lediglich ein beschränkter Kassenbestand in kleineren Punktwerten

nicht entwerteter Textilpunktmarken unterhalten werden, um für Rückvergütungen an den Verbraucher zur Verfügung zu stehen.

Die auf Grund von Textilpunktmarken für Säuglinge vereinnahmten Punkte sind nach Einnahme ebenfalls sofort und entweder durch Firmenstempelaufdruck oder zwei, mit Tinte oder Tintenstift zu ziehende Querstriche zu entwerten.

§ 25

Jeder Textileinzelhändler ist verpflichtet, seinem zuständigen Wirtschaftsamt allmonatlich und jeweils zum 20. des folgenden Monats Abrechnung über die von ihm im Berichtsmonat vereinnahmten Bezugsrechte vorzulegen.

Die im Berichtsmonat im Rahmen der Textilpunktmarken für Säuglinge vereinnahmten Punkte und die in derselben Zeit vereinnahmten Textilpunktmarken sind getrennt und auf Bogen zu je 100 Stück, letztere nach Punktwerten geordnet, aufzukleben und der Abrechnung anzuschließen.

§ 26

Textileinzelhändler, welche Spinnstoffwaren im Kompensationswege bezogen und den Eingang derselben dem zuständigen Wirtschaftsamt noch nicht gemeldet haben, haben die Meldung unverzüglich und unter Angabe des Sortiments und Punktzahl nachzuholen. Die Pflicht zur nachträglichen Meldung erstreckt sich auf die aus früheren Kompensationen noch vorhandenen Warenbestände. Künftig ist der Eingang von kompensierten Spinnstoffwaren jeweils sofort und ebenfalls unter Angabe des Sortiments und der Punktzahl dem zuständigen Wirtschaftsamt zu melden; auf Abschnitt III der Bezugsverfügung wird Bezug genommen. Die Wirtschaftsämter haben das Punktkonto des meldenden Textileinzelhändlers mit dem Punktwert der kompensierten Spinnstoffware zu belasten und auf diesem die von dem betreffenden Textileinzelhändler belieferten, bei der monatlichen Punkteabrechnung vorgelegten Bezugsrechte in Punkten wieder gutzuschreiben.

§ 27

Die Ausstellung von Bezugsscheinen zum Bezug von Spinnstoffwaren würde mit Wirkung vom 5. November 1947 an eingestellt und die bis dahin noch ausgestellten Bezugsscheine waren bis spätestens 15. November 1947 vom Verbraucher einzulösen, mit welchem Tage etwa noch nicht eingelöste Bezugsscheine ihre Gültigkeit verloren.

§ 28

Zu widerhandlungen gegen diese Landesverordnung werden nach der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 — RGBl. I S. 684 — und der Verbrauchsregelungsverordnung in der Fassung vom 21. Januar 1941 — RGBl. I S. 734 — entsprechend gehandelt.

§ 29

Diese Landesverordnung ist mit Wirkung vom 15. November 1947 in Kraft getreten.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1947.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

Landesverordnung

über die Beschlagnahme der Weinhefe aus der Weinernte 1947

vom 23. November 1947

Gemäß §§ 2, 3 und 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird die aus der Weinernte 1947 anfallende Weinhefe der Weingroßhändler, Winzergenossenschaften und selbstmarktenden Weinbaubetriebe hiermit beschlagnahmt.

Die Weinhefe muß von einwandfreier und handelsüblicher Qualität ohne Zusatz von Wasser noch sonstiger Flüssigkeit sein; sie darf nicht blaugeschönt (gemöslingert) sein und muß sich in haltbarem Zustand befinden. Es ist verboten, Weinhefe vollständig auszupressen sowie den Mitgliedern der Winzergenossenschaften eine Rücklieferung an Weinhefe zu machen.

Die Weinhefe ist dem Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung, Freiburg i. Br., Erbprinzenstraße 2, bis spätestens 30. November 1947 zur Erfassung zu melden. Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, den ablieferungspflichtigen Wein des Winzers mit der Hefe zu erfassen. Die Hefemeldung muß mindestens 3 Prozent der Gesamternte an Wein betragen, die bis zum 30. November 1947 in eigenen und fremden Kellern eingelagert wurde.

Weinhändler, Winzergenossenschaften und selbstmarktende Weinbaubetriebe, die Vorräte an beschlagnahmter Weinhefe verkaufen, selbst abbrennen oder abbrennen lassen, sowie ihre Vorräte nicht zur Meldung bringen, machen sich nach den geltenden Bestimmungen strafbar.

Die Bestimmungen über das Brennen der Weinhefe werden später bekanntgegeben.

Freiburg i. Br., den 23. November 1947.

Badisches Ministerium
der Landwirtschaft und Ernährung

I. V. Leiser

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums
des Kultus und Unterrichts

Ernannt:

Anstaltshauptlehrer Otto Graf im Knabenheim
Mariahof bei Hüfingen zum Lehrer in Litzel-
stetten, Landkreis Konstanz.

Berichtigungen

- a) Im Landesgesetz über die dienststrafrechtliche Stellung der der Dienstaufsicht des Badischen Ministeriums des Innern unterstehenden Wachmannschaften (Angestellte des öffentlichen Dienstes) vom 6. November 1947 (veröffentlicht im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 1948, Seite 1) ist vor der Unterzeich-

nung durch die Landesregierung einzufügen:
„Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1947“.

- b) In der Landesverordnung über den Verkauf von Gemüsesämereien vom 23. November 1947 (veröffentlicht im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 1948, Seite 2) ist vor der Unterzeichnung durch das Badische Ministerium der Wirtschaft und Arbeit einzufügen: „Freiburg i. Br., den 23. November 1947“.

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland

	Seite		Seite
Nr. 126			
Mitteilung an die Bezieher	1328	Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne	
Gesetze, Verordnungen und Proklamationen des Kontrollrats in Deutschland		Anordnung Nr. 31 des Commandant en Chef vom 23. Dezember 1947	1333
Gesetz Nr. 60 vom 19. Dezember 1947, Aufhebung nationalsozialistischer Gesetzgebung betreffend Filme	1328	Anordnung Nr. 33 des Commandant en Chef vom 2. Januar 1948 über die Beendigung der Aufgaben eines Zwangsverwalters	1334
Gesetz Nr. 61 vom 19. Dezember 1947, Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 12 (Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung)	1329	Anordnung Nr. 34 des Commandant en Chef vom 2. Januar 1948 über die Beendigung der Aufgaben eines Zwangsverwalters	1334
		Anordnung Nr. 35 des Commandant en Chef vom 2. Januar 1948 über die Beendigung der Aufgaben eines Zwangsverwalters	1335
		Anordnung Nr. 36 des Commandant en Chef vom 2. Januar 1948 über die Beendigung der Aufgaben eines Zwangsverwalters	1336
		Verfügung Nr. 261 des Administrateur Général, Berichtigung	1336
		Anordnung E 3 des Directeur de la Production Industrielle, Berichtigung	1337
		Anweisung vom 15. November 1947, betreffend die in Frankreich im Hinblick auf das deutsche gewerbliche Eigentum ergriffenen Maßnahmen	1337
		Amtliche Bekanntmachungen	1